



Allgemein

Hinweise zum Integrierten Pflanzenschutz

Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen Anwendungsvorschriften beachten!

15/2024 vom 08.08.2024

Inhalt:

1. aktuelle Informationen zu Anwendungsbestimmungen (AWB) glyphosathaltiger Mittel

Bereits im Januar 2024 hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) für einige Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat neue AWB zum Schutz des Naturhaushalts festgesetzt (**NT307-0, NT307-50, NT307-75, NT307-90 und NT308**).

Siehe dazu auch: Warndiensthinweis Allgemein 04/2024 vom 20.03.2024

Derzeit sind 69 glyphosathaltige Produkte in Deutschland zugelassen, für 12 davon gelten die Auflagen NT307-0 oder NT307-90 in Verbindung mit NT308 (Stand: August 2024).

Originaltext der AWB NT308: Das Mittel gefährdet aufgrund seiner pflanzenschädlichen Wirkung die Lebensgrundlage von terrestrischen Nichtziel-Arthropoden. Das Mittel darf daher nicht auf unbehandelten Teilflächen angewendet werden, die der Erfüllung von Anwendungsbestimmungen dienen, deren Kode mit der Nummer NT306 beginnt.

Bisher gibt es keine Präparate mit der NT306-Auflage, wodurch diese "Koppel-Auflage" zur Zeit nicht von Bedeutung ist.

Originaltext der AWB NT307-90: Zum Schutz der nicht zu bekämpfenden Arten der Ackerbegleitflora als Lebensraum und Nahrungsgrundlage für Arthropoden und Wirbeltiere darf die Anwendung des Pflanzenschutzmittels nur auf höchstens 9/10 des für die Anwendung vorgesehenen Schrages erfolgen. Die unbehandelte Teilfläche dient diesen Arten als Überlebensraum. Sie darf daher keine Bereiche enthalten, in denen während des Kulturverlaufs andere Mittel angewendet werden, die mit Anwendungsbestimmungen zugelassen sind, deren Kode mit der Nummer NT307 beginnt. Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zur angrenzenden unbehandelten Teilfläche mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BANz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Die unbehandelte Teilfläche ist vorzugsweise als Randstreifen mit Mindestbreiten von 5 m und einem reduzierten Düngereinsatz vorzusehen.

Die Anwendung einiger glyphosathaltigen Mittel war in einigen Kulturen bis einschließlich Juli 2024 nur unter den AWB **NT307-75** und **NT307-50** zulässig. NT307-75 fordert auf einer Mindestbreite von 20 m um die unbehandelte Teilfläche die Verwendung von verlustmindernder Applikationstechnik der Abdriftminderungsklasse 75 %, NT307-50 von 50 %. Seit August 2024 gibt es keine Mittel mehr mit einer der beiden AWB.

Bei der **NT307-0** ist keine Abdriftminderungsklasse vorgeschrieben.



Bei folgenden glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln sind NT307-Anwendungsbestimmungen zu beachten (Stand: August 2024):

Mittel- bezeichnung	NT307- AWB	NT307-AWB gilt für Anwendung in	Zulassungs- nummer
HALVETIC	NT307-0	Mais	00A579-00
Alekto Plus TF	NT307-90	Ackerbaukulturen	027385-00
ALEKTO TF	NT307-90	Ackerbaukulturen	008270-00
Durano	NT307-90	Ackerbaukulturen, Zuckerrüben, Mais, Stilllegungsflächen	072389-00
Durano TF	NT307-90	Ackerbaukulturen, Zuckerrüben, Mais, Stilllegungsflächen	072389-83
Glyphogan	NT307-90	Ackerbaukulturen, Zuckerrüben, Mais, Stilllegungsflächen	072389-75
Helosate 450 TF	NT307-90	Ackerbaukulturen	027385-60
Landmaster TF	NT307-90	Ackerbaukulturen, Zuckerrüben, Mais, Stilllegungsflächen	072389-84
MON 79991	NT307-90	Ackerbaukulturen, Gemüsekulturen	027535-00
Profi 360	NT307-90	Ackerbaukulturen, Zuckerrüben, Mais, Stilllegungsflächen	072389-82
Rosate 360 TF	NT307-90	Ackerbaukulturen, Zuckerrüben, Mais, Stilllegungsflächen	072389-60
Roundup Ultra	NT307-90	Ackerbaukulturen, Stilllegungsflächen	044142-00

Bearbeiterin: Hanna Glowienka

Im Auftrag
gez.

Christian Wolff